Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1976	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 76	Dreiunddreißigstes Gesetz zur Anderung des Grundgesetzes (Artikel 29 und 39)	2381
23. 8. 76	Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4a)	2383
23. 8. 7 6	Gesetz zur Anderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes	2384
16. 8. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	2388
20. 8. 7 6	Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung	2389
20. 8. 76	Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden	2390
20. 8. 76	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld	2394
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2402
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2402

Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29 und 39)

Vom 23. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 erhält folgende Neufassung:

"Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge,

die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

- (2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.
- (3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen

Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

- (4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.
- (5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Anderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Anderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

- (6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.
- (7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 10 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen."
- 2. Artikel 39 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.
 - (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen."
- 3. Artikel 45, 45 a Abs. 1 Satz 2, Artikel 49 werden gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel I Nr. 2 und 3 treten am 14. Dezember 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1976

Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrates Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Genscher

Der Bundesminister des Innern Maihofer

Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel

Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4a)

Vom 23. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel **79** Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 74 Nr. 4 a erhält folgende Fassung: "4 a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1976

Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrate**s** Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Genscher

Der Bundesminister des Innern Maihofer

Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel

Gesetz zur Anderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom 23. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.
- (2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch
- die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
- 2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
- 3. die Einführung der Beamten in die Aufgaben ihrer Laufbahnen und
- 4. die Fortbildung der Beamten."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist."
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Er kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden."

- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 - "(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
 - (4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen."
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Mittlerer Dienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 31. Dezember 1979 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt.
- (3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.
- (4) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monaten angerechnet werden
- Zeiten einer beruflichen T\u00e4tigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens f\u00fcnf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben besch\u00e4ftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,

 Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Gehobener Dienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 31. Dezember 1979 mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer
- sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder

2. eine Realschule

mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise angerechnet werden.

- (3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.
- (4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer
 - ein mindestens dreijähriges durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule,
 - 2. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und
 - die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung nachweist."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt viermonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest."
 - c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 - "(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.
 - (4) Die landesrechtlichen Vorschriften über Bewerber besonderer Fachrichtungen und andere Bewerber bleiben unberührt."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

- (1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten Beförderungsamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.
- (2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Sie kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.
- (3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie

vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

- (4) Beamte der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in die nächsthöhere Laufbahn übernommen werden, wenn sie
- mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden,
- mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.
- (5) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn
- 1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
- 2. höchstens 58 Jahre alt sind und
- 3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

Sie sind zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzustellen."

- In § 7 werden das Wort "Laufbahnbewerber" durch das Wort "Beamte" und die Worte "fachwissenschaftliche Lehrgänge" durch die Worte "ergänzenden Studien" ersetzt.
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,".
 - b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort "Unterweisungen" die Worte "sowie der Einweisung und Einführung" eingefügt.
 - c) In Nummer 3 werden hinter dem Wort "Gestaltung" die Worte "und Inhalte" eingefügt; das Wort "Prüfung" wird durch das Wort "Studien" ersetzt.
 - d) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:

- "4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) aus besonderem Grund,
- 5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
- 6. die berufspädagogische Förderung der Lehrenden,".
- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 7 bis 9.
- f) In der neuen Nummer 7 werden die Worte "obersten Finanzverwaltungsbehörden der Länder" durch die Worte "obersten Landesbehörden" ersetzt; hinter dem Wort "Ausbildung" werden ein Komma gesetzt und die Worte "der Fortbildung" eingefügt.
- g) In der neuen Nummer 8 werden die Worte "Lehrer der Finanzschulen" durch die Worte "Lehrenden der Bildungsstätten für Steuerbeamte" ersetzt.
- 9. In § 10 werden die Worte "des § 12 Abs. 1 und" gestrichen.

Artikel II

Ubergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

- (1) Hat eine Ausbildung oder Einführung in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und höheren Dienstes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so finden die Bestimmungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes Anwendung; eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung oder Einführung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
- (2) Für den gehobenen Dienst sind Studiengänge einer Fachhochschule oder gleichstehende Studiengänge (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes) spätestens bis zum 1. Januar 1980 einzurichten. Für die vor Einrichtung dieser Studiengänge eingestellten oder zum Aufstieg zugelassenen Beamten gelten die bisherigen Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Regelungen über die Ausbildung, Einführung und Prüfungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
- (3) In Studiengängen (Absatz 2 Satz 1) richtet sich die Zwischenprüfung für Beamte, die ihre Ausbildung oder Einführung vor dem Inkrafttreten einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten begonnen haben, nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in seiner

neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1976

Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrates Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Genscher

Der Bundesminister der Finanzen Hans Apel

Für den Bundesminister des Innern Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen Vom 16. August 1976

Auf Grund des § 55 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. 1 S. 315, 750) — VAG — in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), beide zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1209), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3741), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gebündelte Versicherungen sind im Formblatt Sch II auf die in der Bündelung enthaltenen Versicherungszweige und -arten aufzuteilen und bei den einzelnen Versicherungszweigen auszuweisen. Für die selbst abgeschlossenen Kraftfahrtversicherungen sind abweichend von Satz 1 im Formblatt Sch II jeweils gesonderte Rechnungen bis einschließlich Zwischensumme 2 aufzustellen für die

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Kraftfahrtunfallversicherung Fahrzeugvollversicherung Fahrzeugteilversicherung gesamte Kraftfahrtversicherung.

Eine Aufteilung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und der Aufwendungen für Beitragsrückerstattung auf die Kraftfahrtversicherungsarten kann unterbleiben; in diesem Fall sind die Zwischensummen 2 für die einzelnen Kraftfahrtversicherungsarten nicht anzugeben. Satz 1 gilt nicht für die in Rückdeckung übernommenen Kraftfahrtversicherungsarten; diese sind zusammengefaßt in einer gesonderten

Rechnung 'in Rückdeckung übernommene Kraftfahrtversicherungen' bis einschließlich Zwischensumme 2 auszuweisen."

- 2. In § 8 wird Satz 2 gestrichen.
- 3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG kann von der Veröffentlichung nach Absatz 1 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn nach der Satzung Versicherungsschutz nur einem klar umgrenzten Personenkreis gewährt werden darf und die Unterrichtung der Versicherungsnehmer auf andere Weise sichergestellt ist."
- 4. In § 20 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 105, 106 VAG)" gestrichen.
- 5. In § 24 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Für das vor dem 1. Januar 1976 endende Geschäftsjahr kann im Formblatt Sch II statt je einer gesonderten Rechnung bis einschließlich Zwischensumme 2 für die Fahrzeugvollversicherung und für die Fahrzeugteilversicherung eine gemeinsame Rechnung für die Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung aufgestellt werden."
- 6. In Muster 5 der Anlage wird in der Spalte "Versicherungszweige und -arten" die Nummer 1 c wie folgt neu gefaßt:
 - "1 c) Fahrzeugvollversicherung".

Als neue Nummer 1 d wird angefügt:

"1 d) Fahrzeugteilversicherung".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1976

Der Bundesminister der Finanzen In Vertretung Pöhl

Verordnung zur Anderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 20. August 1976

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2209) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) zur steuerlichen Abfertigung beim Eingang in den Geltungsbereich des Gesetzes
 - das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug amtlich abgefertigt wird,".
- 2. In § 5 wird das Wort "Grenzzollstellen" durch die Worte "Zollstellen an der Grenze, der Grenzkontrollstellen" ersetzt.

- In § 22 Abs. 1 werden die Worte "anzumelden, der die zollamtliche" durch die Worte "oder Grenzkontrollstelle anzumelden, der die amtliche" ersetzt.
- In § 23 Abs. 1 werden hinter dem Wort "Zollstelle" die Worte "oder Grenzkontrollstelle" eingefügt.
- In § 24 Abs. 1 werden hinter dem Wort "Zollstelle" die Worte "oder Grenzkontrollstelle" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Anderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des zweiten auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. August 1976

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Genscher

Der Bundesminister der Finanzen Hans Apel

Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden

Vom 20. August 1976

Auf Grund des § 37 Abs. 6 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1701), wird verordnet:

§ 1

Wahlbereich

- (1) Die Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) wählen in Dienststellen mit fünf bis zu zwanzig Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.
- (2) Für Lehrgänge entfällt die Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter, wenn die voraussichtliche Amtsdauer des Vertrauensmannes bis zur Beendigung des Lehrganges weniger als vierzehn Tage beträgt.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Dienstleistenden, die dem Wahlbereich angehören, für den der Vertrauensmann und die Stellvertreter zu wählen sind.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte des Wahlbereichs, sofern er nicht im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung seiner Dienstpflichten zu einer gerichtlichen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 4

Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Leiter der Dienststelle auf Vorschlag des Vertrauensmannes drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von dem Vorschlag darf er nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.
- (2) Der Leiter eines Lehrganges soll spätestens drei Tage nach Beginn des Lehrganges eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einberufen. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Leiter bestellt diejenigen Wahlberechtigten als Vorstand, die die meisten

Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Festsetzung des Wahltermins

Ort und Zeit der Stimmabgabe setzt der Leiter der Dienststelle nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 6

Bekanntgabe zur Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt
- 1. die Namen seiner Mitglieder,
- 2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
- 3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- 5. den Ort, an dem die Bewerberliste zur Einsicht ausliegt,
- 6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.
- (2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, daß
- nur Dienstleistende wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Dienstleistenden unterzeichnet sein muß,
- 4. die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen muß,
- jeder Dienstleistende nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
- nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
- 7. nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
- ein Dienstleistender, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

 eine Wahl nur stattfinden kann, wenn die Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mindestens zwei Bewerber benannt haben.

δ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten nach den listenmäßigen Unterlagen auf, die ihm der Leiter der Dienststelle zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Zur Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Stimmabgabe Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als zwei Bewerber, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden nicht mehr als drei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.
- (2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Ist ein Dienstleistender vorgeschlagen worden, der nach § 3 nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen. Sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Dienstleistenden benennen.
- (3) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 10

Aufstellung der Bewerberliste

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Dienstleistenden auf. Sind weniger als zwei Dienstleistende, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden weniger als drei Dienstleistende vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von drei Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Sind mindestens zwei Bewerber, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden mindestens drei Bewerber benannt worden, legt der Wahlvorstand die Liste der vorgeschlagenen Dienstleistenden dem Leiter der Dienststelle vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Dienstleistenden nach § 3 wählbar sind; § 9 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Dienstleistenden in alphabetischer Reihenfolge (Bewerberliste) zusammen und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe bis zu deren Abschluß bekannt.

§ 11

Einziger Wahlvorschlag

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als zwei Bewerber, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden nicht mehr als drei Bewerber enthält, eingereicht worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel zwei Bewerber, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden drei Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Umschläge gesteckt werden können und daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können, anwesend sein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13

Briefwahl

(1) Einem Dienstleistenden, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Ubersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 14

Vereinfachtes Wahlverfahren

- (1) In Lehrgängen werden der Vertrauensmann und die Stellvertreter abweichend von den §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 3 bis 9, § 8 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 12 Abs. 2 und § 13 in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Der Leiter des Lehrganges setzt innerhalb von zwei Tagen nach der Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Anhörung Ort und Zeit einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter der am Lehrgang teilnehmenden Dienstleistenden fest. Diese Versammlung soll vier bis sieben Tage nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
- (2) An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten und der Leiter des Lehrganges teil. Die Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter darf nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung der Wahlberechtigten kann jeder anwesende Wahlberechtigte mündliche oder schriftliche Wahlvorschläge machen. Nach Entgegennahme der Wahlvorschläge gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorgeschlagenen Dienstleistenden in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Der Leiter des Lehrganges äußert sich, ob die vorgeschlagenen Dienstleistenden nach § 3 wählbar sind. Werden weniger als zwei wählbare Dienstleistende, bei Lehrgängen mit einundzwanzig und mehr Wahlberechtigten weniger als drei wählbare Dienstleistende benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, weitere Vorschläge zu machen.

(4) Werden zwei oder mehr Bewerber, bei Lehrgängen mit einundzwanzig und mehr Wahlberechtigten drei oder mehr Bewerber vorgeschlagen, findet eine schriftliche Wahl statt. Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel bis zu zwei Bewerber, bei Lehrgängen mit einundzwanzig und mehr Wahlberechtigten bis zu drei Bewerber benennen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.

§ 15

Bereitstellen der Mittel

Die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl stellt der Leiter der Dienststelle, beim vereinfachten Wahlverfahren nach § 14 der Leiter des Lehrganges zur Verfügung.

§ 16

Verbot der Wahlbehinderung

- (1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhen von Nachteilen beeinflußt werden.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als zwei Dienstleistende, in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden mehr als drei Dienstleistende bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der Stimmzahlen die Dienstleistenden gewählt, die die nächstniederen Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 18

Wahlniederschrift

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
- 3. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und der Stellvertreter.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

§ 19

Bekanntgabe der Gewählten Aufbewahren der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und der Stellvertreter unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang bekannt. Dem Leiter der Dienststelle wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 20

Anfechtung der Wahl

Drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Dienststelle können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht anfechten mit dem Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

§ 21

Dauer des Amtes des Vertrauensmannes

- (1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate. In Lehrgängen endet die Amtszeit des Vertrauensmannes mit dem Ende des Lehrganges.
- (2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit
- 1. durch Niederlegung des Amtes (§ 22),
- 2. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 3),
- durch rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 23).

§ 22

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leiter der Dienststelle, im Falle des § 14 gegenüber dem Leiter des Lehrganges sein Amt niederlegen. Die Niederlegung des Amtes wird vom Leiter der Dienststelle, im Falle des § 14 vom Leiter des Lehrganges dienstlich bekanntgemacht.

§ 23

Abberufung des Vertrauensmannes

Mindestens ein Viertel der Dienstleistenden des Wahlbereiches, der Leiter der Dienststelle, im Falle des § 14 der Leiter des Lehrganges oder der Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst kann beim Verwaltungsgericht beantragen, den Vertrauensmann abzuberufen wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten als Vertrauensmann. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens des Vertrauensmannes gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden oder das Zusammenleben innerhalb der Dienststelle ernsthaft zu beeinträchtigen.

§ 24

Eintritt des Stellvertreters

- (1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 21 Abs. 2), so tritt der Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 25

Schutz des Vertrauensmannes

Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 26

Erstmalige Wahl

Die erste Wahl soll spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, mit dem die Aufstellung der Zivildienstgruppe begonnen oder die Beschäftigungsstelle anerkannt worden ist. Wird die in § 1 bestimmte Mindestzahl von Dienstleistenden erst später erreicht, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Ersatzdienstleistenden vom 24. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 474) außer Kraft.

Bonn, den 20. August 1976

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Arendt

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld

Vom 20. August 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), geändert durch Artikel 70 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Pferdsfeld wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen. § 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50000 und in Blättern der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt. Die topographische Karte und die Blätter der Deutschen Grundkarte sind bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47,6550 Bad Kreuznach, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.*)

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. August 1976

Der Bundesminister des Innern Maihofer

^{*)} Die topographische Karte im Maßstab 1:50000 wird — Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos — auf Anforderung zugestellt.

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem:

Gauß-Krüger

Interpolation:

Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

			Kur	venpunkte der	Schutzzone 1			
NR.	Y (RECHTS)	х (носн)	NR:	Y (RECHTS)	X (HOCH)	HR.	Y (RECHTS)	X: (HUCH)
1 2 3	3398259.6 3398414.9 3398492.3	5526304.6 5526310.2 5526308.3	51 ⁻ 52 53	3403440.5 3403513.5 3403587.0	5526201.9 5526181.6 5526165.7	101 102 103	3403871.8 3403738.8 3403605.7	5524846.8 5524778.3 5524710.2
4	3398569.1 3398723.1	5526298.8 5526281.3	.54 55	3403661.3 3403736.7	5526154.2	104	3403539.1	5524676.1 5524643.8
4 5 6 7 8	3398877.1 3399023.7	5526265.9	56 57	3403812.4 3403888.1	5526146.9 5526143.3 5526140.7	105 106 107	3403436.3 3403398.6	5524626.3 5524619.1
8 9	3399170.7	5526247.4 5526238.2 5526231.5	58 59	3403963.7 3404014.3	5526134.6	108 109	3403360.2 3403322.1	5524614.6 5524609.0
10	3399464.9	5526226.9	60	3404063.1	5526125.7 5526110.1	110	3403302.3	5524605.1
Ì Ì 12	3399612.I 3399685.9	5526223.8 5526227.3	61 62	3404108.8 3404151.5	5526088 ¹ 1 5526059 ¹ 7	111	3403272.5 3403208.2	5524600.Ü 5524592.2
13	3399759.7	5526232.4	63	3404190.3	5526026.9	112 113	3403143.9	5524584.0
14	3399831.7 3399903.4	5526249.5 5526267.7	64 65	3404226.1 3404260.0	5525990 <u>0</u> 9 5525953 <u>0</u>	114 115	3403015.6 3402887.6	5524566.3 5524546.2
16 17 18	3400047.5 3400192.5	5526301.4 5526331.9	66 67	3404311.6 3404363.1	552589175 5525829.9	116 117	3402759.9 3402603.4	5524524.6 5524498.9
18 19	3400337.7 3400482.4	5526361.6 5526393.3	68 69	3404423.4	5525776.6 5525732.3	118 119	3402446.5	5524474.7 5524447.3
20	3400626.1	5526428.7	70	3404547.9	5525701.3	120	3402135.9	5524413.4
2 Ì 2 Z	3400697.4	5526448.2 5526469.0	71 72	3404605.6 3404663.3	5525671 ¹¹ 4 5525641 ¹¹ 4	121	3401983.1 3401831.5	5524372.1 5524325.4
23	3400839.8	5526498.3	73	3404720.1	5525609.8	123	3401681.0	5524274.3
24 25	3400906.4	5526526.9 5526530.7	74 75.	3404748.0 3404774.9	5525592 <u>.4</u> 5525573 <u>.</u> 8	124 125	3401528.4 3401395.0	5524232.2 5524198.7
26 27	3401024.3 3401142.2	5526532.4 5526529.6	76 77	3404800.3 3404823.4	5525553 ¹ 1 5525529.6	126 127	3401259.8 3401187.4	5524173.0 5524163.2
28 29	3401259.8 3401409.5	5526519.5 5526497.2	78 79	3404844.4 3404855.3	5525499.2. 5525470.1	128 129	3401114.7 3401042.7	5524156.3 5524153.5
30	3401558.2	5526467.3	80	3404857.8	5525442.1	130	3400971.8	5524166.5
31 32	3401706.4 3401854.7	5526433.8 5526401.0	81 82	3404852.7	5525415 ¹² 5525389 ¹²	131 132	3400830.1 3400688.1	5524190.5 5524212.2
33 34	3402003.8	5526373.1	83	3404822.4	5525364.0	133	3400546.1	5524232.2
35	3402153.7 3402304.7	5526352.7 5526339.4	84 85	3404797.8 3404778.8	5525339.7 5525324.4	134 135	3400389.4 3400232.7	5524252.7 5524271.6
36 37	3402456.4 3402608.3	5526332.0 5526326.1	86 87	3404758,9 3404738.3	5525310\5 5525297\7	136 137	3400075.7 3399997.2	5524288.8 5524296.8
38 39	3402759.9 3402897.4	5526317.7 5526309.9	88 89	3404717.2 3404695.6	5525285 8 5525274 6	138 139	3399918.7 3399839.0	5524304.4 5524303.5
40	3402966.1	5526306.9	90	3404673.7	5525264.0	140	3399759.7	5524295.8
41 42	3403034.9 3403089.3	5526304.5 5526303.5	91 92	3404639.1 3404604.1	552524816 552523411	141 142	3399701.7 3399643.9	5524286.2 5524275.4
43	3403103.7	5526302.7	93	3404568.7	5525220.4	143	3399528.4	5524253.9
44	3403138.2 3403172.6	5526302.1 5526301.6	94 95	34045 33.1 3404460.7	5525207.3 5525182.1	144 145	3399412.9 3399269.3	5524232.2 5524204.5
46 47	3403203.4	5526289.0 5526272.3	96 97	3404389.0 3404323.0	5525154`.'9 5525116`.'6	146 147	3399125.8 3398982.5	5524176.0 5524146.0
48	3403269.8	5526248.4	98	3404260.0	5525073,6	148	3398839.4	5524115.3
49 50	3403319.9 3403368.8	5526239.2 3526226.3	99 100	34041 33. 0 340400 3. 4	5524993.2 5524917.9	149 150	3398696.6 3398552.8	5524083.1 5524055.9

(militärischer Flugplatz Pferdsfeld)

noch Schutzzone 1

NR. Y (RECHTS) X (HOCH) Y (RECHTS) X (HDCH) NR. Y (RECHTS) X (HOCH) 3394290.1 5524426.7 3394256.1 5524439.3 3394238.1 5524448.7 3394221.9 5524459.8 3398406.6 5524043.1 3398259.6 5524035.2 151 152 153 201 251 3396207.3 5526369.5 5526366.3 5526360.7 5526352.7 3396244.0 202 252 3398105.1 5524030.0 203 253 3396280.2 204 205 206 254 255 256 3397950.6 3396316.0 154 5524024.2 3397796.1 3397641.6 3397487.2 3396351.1 3396419.0 5524472 6 155 156 5524020.2 3394207.6 5526341.6 5524487.2 5524503.7 5524522.2 5524014.2 5524006.7 5526315.1 157 207 3394184.5 257 3396485.9 5526286.0 5526264.3 158 3397333.0 5523996.3 208 3394175.9 258 3396559.5 3394168.3 5524546.0 3394163.8 5524570.0 3397178.9 3396634.5 3397178,9 5523982.9 3397038.9 5523973.1 209 159 259 5526250.2 3396709.5 5526239.3 160 210. 260 3394161.5 5524594.3 3394161.0 5524618.6 3394162.3 5524643.1 3394165.1 5524667.7 3394170.9 5524699.2 3396899.2 5523960.3 3396759.5 5523948.2 3396676.5 5523941.9 5526232.8 5526227.8 5526228.2 3396809.5 261 212 213 214 215 5523948.2 5523941.9 262 263 3396934.5 152 163 3397123.1 3397199.3 5526227.2 3396593.4 5523936.8 264 3396511.2 5523933.2 165 265 5526227.0 5524730.1 5524760.1 5524789.1 5524816.9 216 217 218 219 3394179.0 3394189.7 3394203.4 3394219.5 166 167 168 266 267 268 3396428.9 5523931.8 3397351.3 5526229.6 3397503.1 3396388.2 5523931.8 5523931.8 5523931.8 5526235 B 3397654.5 5526247.B 3396306.6 269 3397805.7 5526262.B 170 3396265.8 5523931.8 220 3394238,1 5524842.8 270 3397956.9 5526278.7 171 172 5524867.0 5524889.7 5524912.0 3398108.1 5526293.3 3398259.6 5526304.6 3396227.0 5523942.2 3394258.8 221 3396189.3 5523955.5 222 3394281.4 173 174 175 176 5523975.1 3396154.4 223 3394306.5 5524912.09 55249471.03 5524997.03 5525069.04 5525136.01 552525136.01 3396119.5 3396048.7 3395977.9 224 225 226 5523994.8 3394346.5 5524035.0 5524075.4 5524115.5 5524155.2 3394388.4 3394431.5 3395907.1 3395836.1 177 227 3394498.5 228 178 3394566.5 5524194.1 3394705.4 179 3395765.0 3394845.0 3395693.4 5524232.2 180 230 552523672 161 3395556.2 5524302.3 231 3394913.8 5525271.9 5525295.1 5524369.5 5524402.9 3394981.7 3395011.8 182 3395418.7 3395349.9 232 233 234 235 5525320.6 5525346.3 184 3395281.1 5524436.1 3395039.8 185 3395245.8 5524445.5 3395067.6 3395094.9 3395143.7 5525372"7 5525433"8 186 187 3395210.5 3395175.0 236 237 238 5524454.5 5524462.8 3395191.1 3395290.7 3395138.1 5524463.9 5524461.9 5525496 0 188 239 189 5525732"3 3395064.0 5524459.6 3395391.3 3395027.0 5524457.0 241 3395487.4 552584975 3394990.0 3394915.7 3395582.8 3395681.3 3395788.3 3395905.0 3395907.8 5525967.7 5526081.8 5526185.1 5526276.0 192 193 5524454.3 242 243 5524448.0 3394841.4 3394692.5 194 244 245 5524441.1 5524426.4 5524413.8 246 247 248 249 250 5526348"8 5526360"6 5526366"7 5526366"7 196 3394544.0 3394470.5 5524410.3 3394396.8 5524410.9 3394360.7 5524413.6 3394325.1 5524418.7 3396035.8 3396077.9 3396120.7 198 199 3396163.8 5526369.8 200

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (militärischer Flugplatz Pferdsfeld)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (Hoch)	NR.	Y (RECHTS)	х (насн)
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	3390715.0 3390666.2 3390611.9 3390554.6 3390475.2 3390374.8 3390260.2 3390204.6 3390155.5 3390118.2	5524232.2 5524295.3 5524353.8 5524408.6 55244661.2 55244674.4 55244738.6 5524674.7	555555555555556	339371.8 3393508.2 3393644.1 3393779.5 339391.5 3394068.3 3394144.3 3394219.9 3394368.8	5525862**6 5525869**3 5525938**5 5525938**5 5525978**5 55260027**2 5526027**2 5526079**6 5526136**9	101 102 103 104 106 107 108 109 110	3396966.2 3397038.2 3397110.5 3397254.5 3397542.2 3397542.2 3397685.6 3397829.1 3397972.6	5527603.6 5527594.0 5527585.8 5527576.4 5527576.7 5527568.7 5527583.1 5527596.8 5527596.8 5527621.4
11 12 13 14 15 16 17 18 19	3390088.0 3390049.0 3390037.6 3390032.6 3390036.2 3390052.2 3390068.0 3390113.2	5524944.9 5525084.9 5525084.9 5525155.6 5525227.1 5525300.9 5525372.9 5525411.2 55254476.9	61 62 63 64 65 66 67 68 69	3394513.8 3394564.4 3394653.2 3394777.0 3394837.6 3394837.9 3395021.1 3395080.6	5526200°8 5526274°8 5526274°9 5526374°9 5526374°9 5526480°5 5526480°5 5526686°7 5526692°0	1123 11145 11167 11189 1120	3398259.6 3398527.9 3398527.9 3398662.2 3398796.4 3398934.3 3399072.0 3399209.7 3399347.4	5527632.0 5527639.2 5527639.2 5527639.3 5527634.3 5527634.8 5527637.8 5527637.6
222345567890	3390142.4 3390175.7 3390210.4 3390246.5 3390283.8 3390358.7 3390358.7 3390358.7 3390470.1	5525528.9 5525549.0 5525549.0 5525565.7 5525579.6 55255600.3 5525607.8 5525614.1 5525619.0	71 72 73 74 75 76 77 78 79	3395199.2 3395259.4 3395319.9 3395340.9 3395542.6 3395558.5 3395672.1 3395672.1	5526746 0 5526799 4 5526851 8 5526893 5 5526954 5 5527007 8 5527121 7 5527121 7 55271232 4	1223 1223 1226 1226 1227 1229 1230	3399622.5 3399759.7 3399912.6 3400065.2 3400217.8 3400522.5 3400522.5 3400598.7 3400674.9 3400725.9	5527646.6 5527666.2 5527697.5 5527729.9 5527763.1 5527630.1 5527630.1 5527630.6 552763.6
3123345 333333333340	3390544.3 3390767.9 3390767.2 3391066.8 3391265.4 3391365.2 3391515.2 3391644.3	5525629 5 5525629 1 5525629 0 5525621 0 5525611 0 5525588 2 5525588 2 5525588 2 5525588 2	81 82 83 84 85 867 89 90	3395793.1 3395889.9 3395889.9 3395956.8 3395956.5 3396026.0 3396063.2 3396100.6	5527289 2 5527344 7 5527367 9 5527367 4 5527412 6 5527449 7 5527448 6 55274467 1 5527475 2	131 132 133 134 135 136 137 138 139 140	3400776.8 3400825.4 3400873.7 3400921.9 3400970.2 3401042.6 3401115.0 3401259.8 3401410.2 3401560.4	5527885.0 5527905.5 5527907.4 5527909.4 5527910.0 5527912.5 5527913.7 5527913.7 5527913.2
4234567890	3391962.1 3392110.8 3392259.2 3392541.0 3392541.0 3392681.1 3392820.8 3392960.1 3392960.1 3393235.0	5525605.7 5525613.0 55256633.7 55256677.4 55255703.3 55257762.3 55257762.4	91 92 93 94 95 96 97 98 99	3396213.7 3396289.7 3396522.2 3396500.6 3396604.5 3396694.5 3396759.5 3396909.5	5527490 0 5527502 0 5527519 0 5527519 0 5527529 0 5527529 0 5527527 0 55275527 0 55275527 0 5527575 0 5527604 0	142 142 144 145 146 147 148 149 150	3401710:5 3401860:6 3402010:5 3402216:3 3402310:3 3402460:1 3402460:8 3402757:6 3402757:6	5527899.4 5527886.5 5527886.5 5527857.9 5527857.9 5527836.6 5527825.6 5527825.6 5527825.6

nocl	n Schutzzone 2	(militäris	scher Fl	ugplatz Pferdsi	feld)			
NR.	Y. (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HECH)	ħ.R.∎	Y (RECHTS)	x (HOCH)
151 152 155 155 155 157 157 159 16	3403044.1 3403113.0 3403169.9 3403259.9 3403344.9 3403439.3 3403513.0 3403586.4 3403659.2 3403731.4	5527828.3 5527817.4 5527817.4 5527799.4 5527758.4 5527758.4 5527744.9 5527749.7 5527712.3	201 202 203 204 205 206 207 208 209 210	3408712.5 3408760.2 3408793.8 3408825.3 3408883.9 3408983.4 3408983.4 3408983.2 3409082.4	5526460.2 5526409.1 5526409.1 5526382.6 5526354.5 5526354.5 5526262.4 5526137.2 5526137.1	2555456789 2552222222222222222222222222222222222	3407444.2 3407441.3 3407440.5 3407441.5 3407444.0 3407447.7 3407452.4 3407468.2 3407492.9	5524165.46 5524197.60 5524097.60 55240026.51 55240297.60 552240297.60 55223955.80 55223863.66 5523863.76
161 162 163 164 165 166 167 168 169	3403873.8 3403873.8 3403942.4 3404007.3 3404135.5 3404364.6 3404465.8 3404577.8 3404688.9	5527673.9 5527651.6 5527620.8 5527582.9 5527498.6 5527498.6 5527320.0 5527320.0 5527320.6	21123 2123 2145 215 217 217 219 220	3409130.1 3409174.5 3409194.8 3409212.3 3409225.8 3409234.4 3409237.1 3409237.0 3409237.0	55259669.8 55259669.0 5525869.7 55258748.3 5525748.3 5525769.3 5525669.3	2623 2645 2645 2667 2667 2690	3407507.3 3407520.0 3407520.0 3407525.5 3407532.4 3407533.5 3407532.8 3407532.8 3407532.8	5523556.4 5523556.4 55235520.4 555235520.4 555234601.4 555234407 555234661.5 5552345555234655523465552346555234655523465552346555234655523465552335555235555525555555555
171 172 173 174 175 176 177 178 179 180	3404923.5 3405049.9 3405049.9 3405182.7 3405318.2 3405605.5 3405605.5 3405909.6 3406059.2	5526828 6 5526748 6 5526749 6 5526615 1 5526514 2 5526480 6 55264444 7	2223 2223 2225 2225 2227 2228 2228 2228 2228	3409187.3 3409187.3 3409171.0 3409153.6 3409117.5 3409042.4 3409042.4 3408965.4 3408923.7	5525561 5 5525527 9 5525527 9 5525429 6 5525429 6 5525429 6 5525300 6 5525300 6 5525300 6 5525310 6 5525310 6 5525310 6	2772 2773 2775 2775 2777 2778 2780	3407513.2 3407564.1 3407492.8 3407480.1 3407454.9 3407462.5 3407462.5 3407375.8 3407318.6	552233473.6 555233473.6 5552333473.6 555233361.7 555233361.7 555233361.7 555233361.7 55523361.6
181 182 183 184 185 186 187 188 189	3406209.0 3406358.9 3406508.9 3406659.0 3406809.2 3406809.2 3407109.7 3407260.1 3407404.1 3407548.0	5526421 . 5 5526421 . 5 5526421 . 5 5526420 . 5 5526420 . 5 5526429 . 5 5526429 . 6 5526447 . 3 5526449 . 0	2334567890 23334567890	3408876.1 3408773.0 3408699.4 3408621.2 3408852.3 3408352.3 3408352.3 3408066.2 3407923.4	5524950 5524950 5524896 5524848 5524848 5524730 5524730 5524645 5524645	281 283 284 285 285 287 288 289 289	3407289.1 3407267.9 3407176.0 3407134.2 3407071.9 3407071.9 3407071.9 340708.3 3406945.0	5523479.2 55523479.2 555235568.5 555235568.5 55523568.5 55523668.7 55523675
191 192 193 194 195 196 197 198 200	3407691.8 3407835.5 3407835.5 3408123.0 3408266.8 3408411.2 3408484.4 3408556.9 3408662.3	5526482.5 55264801.8 55265016.7 5526529.7 5526529.7 5526525.0 5526513.1 5526513.1 5526482.5	242345 2445 2445 2445 2445 245 245 245	3407785.5 34077656.1 3407656.1 3407595.4 3407541.2 3407513.4 3407490.0 3407457.0 3407449.3	55244487.7 55244487.7 55244387.7 55243851.2 5524387.4 5524371.2 5524374.4 5524272.2 5524199.0	291 292 293 294 295 296 297 298 299 300	3406881.0 3406751.5 3406619.5 3406484.7 3406346.9 3406205.4 3406060.6 3405760.0 3405760.0	5523882.75 5523882.75 5523882.75 5523882.75 5524024.46 5524025.55 5524187.55 552428.55 552428.55

noch	Schutzzone 2	(milítäi	ischer F	lugplatz Pferd	sfeld)			
ŊRij,	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR∵	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301 303 304 305 306 307 309 310	3405439.0 3405158.8 3405108.8 34054858.9 3404559.0 3404559.2 3404483.2 3404409.4	5524314.4 5524314.4 5524316.4 5524316.4 5524316.2 5524282.2 5524282.2 5524282.6 5524286.4	351 353 353 354 355 355 357 358 360	3400886.2 3400812:1 3400663.6 3400514.7 3400365.4 3400215.8 3400065.7 3399990.4 3399914.7 3399837.0	5523160.8 5523176.3 5523206.3 5523233.0 5523237.0 5523237.9 5523297.9 5523297.3 5523297.1 5523309.1	401 400 400 400 400 400 400 400 400 400	3396397.1 3396321.2 3396285.0 3396247.6 3396213.8 3396180.0 3396145.9 3396076.8 3396006.9	55230713.2 55230717.2 55230717.2 5523106.7 5523166.7 5523189.5 5523189.5 5523189.5 5523189.5
311 312 313 314 315 317 318 319 320	3404260.0 3404126.3 3404000.0 34038752.3 3403630.8 3403571.0 3403571.0 3403512.4 3403481.8 3403487.2	5524209.6 5524150.2 5524077.9 55240024.7 5523843.9 5523801.6 5523757.8 5523734.7 5523722.2	3623 3643 3667 3667 367	3399759.7 3399689.4 3399619.0 3399478.4 3399178.5 3399178.5 3398727.2 3398727.2	552329221 5523240 2 5523270 2 5523227 3 552322223 5523195 6 5523195 6 5523197 3 5523107 3	12234567890 4111112441112	3395722.6 3395722.6 3395650.3 3395574.1 3395417.4 3395417.4 3395259.4 3395259.4	55234499.4 55234499.5 55234577.5 55234577.5 55234577.6 55234675.8 55234851.8
321 322 323 324 325 326 327 328 329 330	3403410.7 3403375.2 3403355.6 3403278.3 3403278.3 3403230.6 3403182.9 3403111.7 3403040.8 3402899.8	5523714.8 5523704.6 5523696.1 5523685.6 5523665.0 5523665.0 5523653.8 5523617.3 5523617.3	371 372 373 374 375 377 377 378 378	3398597.0 3398597.0 3398599.7 3398359.6 3398112.9 3397966.3 3397673.1 3397526.5	5523059.7 5523059.7 5523059.5 5523056.5 5523051.6 5523047.1 5523047.2 5523050.9 5523050.9	4223 4223 4225 4225 4225 4229 4230 4230	3394961.3 3394816.4 3394674.0 3394534.1 339453.3 3394132.5 3394104.9 3393880.5 3393759.3	5523448.6 5523468.6 5523569.6 5523529.0 5523208.1 5523108.5 5523108.5 5523108.5 55230877.9
331 332 333 334 335 336 337 338 340	3402759.9 3402612.0 3402464.4 3402317.0 3402169.4 34021.3 3401872.4 3401723.6 3401572.2 3401417.2	5523532.1 5523482.5 5523481.6 5523380.1 5523329.3 5523234.3 5523187.7 5523150.1 5523125.7	3823 3884 3885 3887 3889 3889 3889	3397453.2 3397379.8 3397343.2 339736.5 3397269.9 3397212.8 3397187.7 3397162.6 3397129.0	5523058*2 5523058*2 5523058*2 5523058*2 5523058*1 5523064*9 5523066*7 5523066*7	431 4334 4334 435 435 4337 4339 444	3393669.7 3393583.4 3393525.5 3393469.4 3393364.3 3393178.2 3393178.2 3393021.1 3392952.6	55228735.8 5522775.8 5522675.8 5522696.7 5522242.8 55522242.8 5552221073.8 55221073.4
344345 3445 3445 3447 3447 3447 3447 344	3401338.7 3401259.8 3401221.7 3401125.5 3401145.5 3401107.3 3401070.9 3401034.0 3401034.0 3400960.1	5523116.2 5523109.8 5523109.8 5523106.3 5523106.7 5523104.7 5523115.8 5523125.8 5523124.6 5523143.6	391 392 393 394 395 396 398 399 400	3397095,4 3397061.7 3397061.2 3396893.8 3396893.8 3396759.5 3396597.5 3396597.5	5523068.1 5523068.4 5523068.5 5523068.6 5523068.3 5523067.5 5523067.5 5523067.5	4423 44445 4445 4445 4449 449	3392891.1 3392836.7 3392788.6 3392766.9 3392713.6 3392713.6 3392665.9 3392665.9	5521687.9 5521587.4 5521587.4 55212889.9 5521283.0 5521083.6 5521083.6 5520084.7 55200484.8

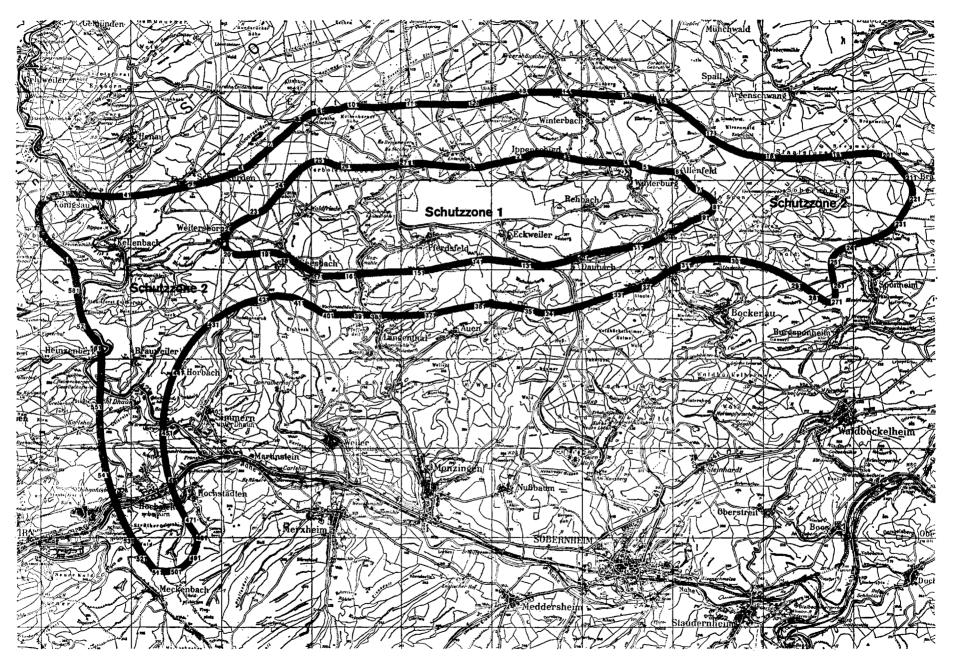
noch Schutzzone 2	(militärisc her F l	ugplatz Pferdsfel	d)		
NR. Y (RECHTS)	X (HOCH) NR	Y (RECHTS)	X (Hoch) Ne	(Y (RECHTS)	x (Hoch).
451 3392639.9 452 3392643.2 453 3392652.4 454 3392667.6 455 3392688.6 456 3392792.5 457 3392717.8 458 3392734.6 459 3392753.0 460 3392772.8	5520334.7 5520184.3 5520033.7 5519882.9 5519731.8 5519651.8 5519572.1 5519493.2 5519414.6 5519336.8 51	2 3392898.2 3 3392858.0 4 3392817.4 5 3392773.5 7 3392729.5 7 3392663.7 9 3392641.7	5517341 3 5517332 7 5517326 5 5517320 5 5517320 2 5517320 2 5517320 2 5517321 8 5517323 5 5517323 5 5517323 5 5517325 5 5517326 5	2 3391385.3 3391390.9 4 3391398.8 3391407.7 3391416.1 3391421.4 8 3391419.4 3391414.0	552010310.00 552212910.47 552212950.47 552212960 55221200 555221200 555222100 555222100 55522217
461 3392794.0 462 3392816.7 463 3392816.8 464 3392803.6 465 3392952.0 466 3392983.4 467 3393016.1 468 3393050.3 469 3393085.9 470 3393122.9	5519259.3 5519106.2 5519106.2 5518955.2 5518806.3 5518732.6 5518659.5 55186586.8 551851443.1 5518443.1	2 3392601.2 3392587.8 4 3392587.8 5 3392561.3 6 3392551.3 3392541.3 8 3392541.3	5517328.0 56 5517331.2 56 5517337.1 56 5517337.9 56 5517350.2 56 5517362.6 56 5517387.3 56 5517487.3 56	2 3391361.6 3391344.9 34 3391325.9 55 3391304.7 3391281.8 7 3391289.2 3391175.4 9 3391141.9	3 68 6 28 28 25 25 25 25 25 25 26 28 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26
471 3393161.2 472 3393181.0 473 3393201.1 474 3393221.6 475 3393276.0 477 3393310.7 478 3393346.4 479 3393364.7 480 3393383.2	5518372.2 5518336.8 5518301.6 5518266.6 5518231.7 5518176.8 5518122.1 5518122.1 5518067.5 5518040.2 5518013.1	2 3392368.1 3 3392331.3 4 3392295.0 3392259.3 3392240.0 7 3392210.0 8 3392202.1 9 3392183.4	5517538 57 5517590 3 5517642 4 5517645 0 5517748 5 55177777 5 5517836 6 5517866 3 5517925 9	22 3391064.5 3391040.8 3391019.6 3391000.8 339076.6 77 3390956.4 8 3390939.6 9 3390925.8	555522 7772 555522 8777 55552 8755 55552 8755 8555 85
481 3393401.0 482 3393405.4 483 3393401.6 484 3393397.9 485 3393372.6 486 3393372.6 487 3393352.4 488 339328.3 489 339328.3	5517987.3 53 5517956.3 53 5517956.4 53 5517924.8 53 5517830.4 53 55177830.4 53 5517766.6 53 5517766.6 53 55177658.6 53 5517616.1 54	2 3392041.8 3391975.9 4 3391904.9 5 3391839.1 6 3391777.9 7 3391721.2 8 3391668.9 9 3391620.9	5517986'11 58 5518107'19 58 5518231'17 58 55182374'8 58 5518565'19 58 5518865'19 58 5518863'11 58 5518963'11 58 5519113'19 58	3390872.2 3390855.9 3390834.7 3390804.9 3390784.3 3390739.1 3390738.4	55236794.0 5523794.0 55237916.0 55237916.0 552340094.0 55522401594.0 55522425555555555555555555555555555555
491 3393263.1 492 3393235.8 493 3393239.7 494 3393181.4 495 3393150.8 496 3393117.4 497 3393084.6 498 3393050.0 499 3393014.2 500 3392977.1	5517575.0 54 5517535.7 54 5517503.5 54 5517473.7 54 5517446.1 54 5517421.1 54 5517389.9 54 5517381.4 54 5517385.6 54 5517352.3 55	2 3391503.4 3 3391473.0 4 3391448.3 5 3391427.7 7 3391410.7 7 3391397.7 8 3391386.2 9 3391382.3	5519419**9 5519731**8 5519731**8 5519880**9 5520179**5 5520179**5 5520479**5 5520629**6 5520780**1		

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Pferdsfeld)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1:50 000

Zeichenerklärung		Begrenzungslinie der Schutzzone
		Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	81	Nummer eines Kurvenpunktes



Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung		indet im sanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 8. 76	Verordnung Nr. 14/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnen- schiffahrt	157	21. 8. 76	25. 8. 76
18, 8, 76	Verordnung Nr. 15/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnen- schiffahrt	159	25. 8. 76	1. 9. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —			
		vom	Nr./Seite		
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft				
19. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1738/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 7. 76	L 194/13		
19. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1739/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 7. 76	L 194/14		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1740/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21.7.76	L 195/1		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1741/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21.7.76	L 195/3		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1742/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 7. 76	L 195/5		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1743/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über einige Durchführungsbestimmungen zur Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver	21. 7. 76	L 195/7		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1745/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 7. 76	L 195/10		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1746/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsen- samen	21. 7. 76	L 195/12		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1747/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 7. 76	L 195/14		

	D. (Veröffentlicht in Europäischen (m Amtsblatt de: Gemeinschaften
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		utscher Sprache
		vom	Nr./Seite
21. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1750/76 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	22. 7. 76	L 196/4
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1752/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 7, 76	L 197/1
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1753/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 7. 76	L 197/3
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1754/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 7. 76	L 197/5
22, 7, 76	Verordnung (EWG) Nr. 1755/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	23. 7. 76	L 197/7
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1756/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23, 7, 76	L 197/9
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1757/76 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	23. 7. 76	L 197/12
22, 7, 76	Verordnung (EWG) Nr. 1758/76 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	23. 7. 76	L 197/15
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1759/76 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Ge-flügelfleisch	23. 7. 76	L 197/17
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1760/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	23. 7. 76	L 197/21
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1761/76 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors	23. 7. 76	L 197/26
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1762/76 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	23. 7. 76	L 197/28
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1763/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 hinsichtlich der Verpackungsarten für Zucker	23. 7. 76	L 197/32
22, 7, 76	Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgeschenen Beihilfe und des Differenzbetrags	23. 7. 76	L 197/33
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1765/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1187/76 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission betreffend die Daten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver	23. 7. 76	L 19 7 /35
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1766/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 7. 76	L 197/38
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1767/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 7. 76	L 197/40
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1768/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 76	L 197/42
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1769/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des	200	_ 101
	Zuckersektors	23. 7. 76	L 197/4

		Veröffentlicht ir Europäischen C	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deu	itscher Sprache
		vom	Nr./Seite
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1770/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 7. 76	L 197/45
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1771/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 7. 76	L 197/46
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1772/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malzanzuwendenden Berichtigung	23. 7. 76	L 197/49
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1773/76 des Rates über die Aufteilung eines Gemeinschaftszollkontingents für zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien	23. 7. 76	L 19 7 /52
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen	24, 7, 76	L 199/1
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1775/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundre- geln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	24. 7. 76	L 199/3
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1776/76 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 hinsichtlich der Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachsstroh	24. 7. 76	L 199/4
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1777/76 des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	24. 7. 76	L 199/5
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1778/76 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	24. 7. 76	L 199/7
	Andere Vorschriften		
19. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1737/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 7. 76	L 194/12
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1744/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 hinsichtlich der Kaution für Sirupe der Tarifstelle 17.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs	21. 7. 76	L 195/9
20. 7. 76	Verordnung (Euratom) Nr. 1748/76 des Rates zur Anderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die		
20. 7. 76	in den Niederlanden dienstlich verwendet werden Verordnung (EWG) Nr. 1749/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten "flue cured"-Virginia-Tabak mit Ursprung in	22. 7. 76	L 196/1
20. 7. 76	Entwicklungsländern Verordnung (EWG) Nr. 1751/76 der Kommission über die	22, 7, 76	L 196/3
	veroranang (Ewe) in 1751/70 der Kommission aber die		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden Gesetze, Verordnungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarilverordnungen veröffentlicht. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnemenlsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.